

G e s e t z e n t w u r f

der Landesregierung

Thüringer Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (ThürAGSGB IX)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Das vorliegende Thüringer Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch dient der Anpassung von Landesrecht an geltendes Bundesrecht. Durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) werden mit Ablauf des 31. Dezember 2019 das Kapitel 6 "Eingliederungshilfe für behinderte Menschen" aus dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) herausgelöst und die Regelungen ab dem 1. Januar 2020 in das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) integriert.

Nach § 94 Abs. 1 SGB IX, welcher nach Artikel 26 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BTHG am 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist, bestimmen die Länder die für die Durchführung des Teils 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Träger der Eingliederungshilfe. Gleichfalls zum 1. Januar 2018 treten die Regelungen zum neuen Vertragsrecht für die Eingliederungshilfe in Teil 2 Kapitel 8 §§ 123 bis 134 SGB IX in Kraft. Daher können die Träger der Eingliederungshilfe und die Leistungserbringer bereits ab diesem Zeitpunkt mit den Verhandlungen zum Abschluss von Rahmenverträgen für die ab dem 1. Januar 2020 geltenden Bestimmungen beginnen.

Damit müssen auch die Aufgaben, die den Ländern bislang nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch übertragen und im Thüringer Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 891), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2017 (GVBl. S. 254), in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung geregelt wurden, in einem neu zu erlassenden Thüringer Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch normiert werden. Dieses Gesetz ist zur Umsetzung der stufenweise ab dem 1. Januar 2018 in Kraft tretenden bundesrechtlichen Regelungen im Neunten Buch Sozialgesetzbuch erforderlich.

Die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Eingliederungshilfe sollen auch weiterhin sachlich zuständig für die Erbringung der Leistungen der Eingliederungshilfe bleiben und die Aufgabe im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung wahrnehmen. Der Aspekt der Bürgernähe steht nach wie vor im Vordergrund. Das Land als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe behält sich die Zuständigkeit für bestimmte Aufgaben vor, um seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Be-

ratung und Unterstützung der Träger der Eingliederungshilfe sowie zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe gerecht zu werden.

B. Lösung

Erlass eines Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, auf dessen Grundlage die notwendigen Änderungen im Bereich der Eingliederungshilfe vorgenommen werden. Maßgebliches Kriterium ist dabei der Systemwechsel in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, wonach die Eingliederungshilfe nicht länger ein Teil der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sein soll, sondern in das Neunte Buch Sozialgesetzbuch integriert wird.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Mit dem Thüringer Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch wird die Zuständigkeit für die Leistungen der Eingliederungshilfe, welche bislang im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch verortet war, aufgrund der Verschiebung dieser Leistungen durch das Bundesteilhabegesetz in das Neunte Buch Sozialgesetzbuch neu geregelt. Durch das Thüringer Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch entstehen den Landkreisen und kreisfreien Städten selbst keine Kosten, da sie die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch entsprechend der Regelungen im eigenen Wirkungskreis erbringen und durch das Thüringer Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch lediglich die Zuständigkeit für diese Leistungen nach der Verschiebung in das Neunte Buch Sozialgesetzbuch geregelt wird.

Gleichwohl werden durch die Neuregelungen im Bereich der Eingliederungshilfe durch das Bundesteilhabegesetz den Landkreisen und kreisfreien Städten höhere Kosten entstehen. Im Gesetzentwurf der Bundesregierung für das Bundesteilhabegesetz geht die Bundesregierung davon aus, dass den Ländern und Gemeinden eine Mehrbelastung im Jahr 2017 in Höhe von 30 Millionen Euro, im Jahr 2018 in Höhe von 119 Millionen Euro, im Jahr 2019 in Höhe von 154 Millionen Euro und im Jahr 2020 in Höhe von 50 Millionen Euro entstehen. Der zusätzliche Erfüllungsaufwand der Verwaltung wurde für die Länder und Gemeinden auf etwa 43 Millionen Euro netto und der Umstellungsaufwand auf etwa 15 Millionen Euro prognostiziert. Unter Zugrundelegung des Bevölkerungsanteils Thüringens an der Gesamtbevölkerung der Bundesrepublik wird für das Jahr 2018 von einer zusätzlichen Belastung in Höhe von 3,72 Millionen Euro und für das Jahr 2019 in Höhe von 4,81 Millionen Euro ausgegangen. Für das Jahr 2020 ergibt die Annahme des Bundes einen Anteil für Thüringen in Höhe von 1,56 Millionen Euro. Des Weiteren kann bei Zugrundelegung der Angaben des Bundes von einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand für Thüringen in Höhe von 1,34 Millionen Euro jährlich sowie von einmaligen Umstellungskosten in Höhe von 0,47 Millionen Euro ausgegangen werden.

Die Frage der finanziellen Wirkungen der neuen Regelungen im Bundesteilhabegesetz wurde im Gesetzgebungsverfahren kontrovers diskutiert. Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Einschätzungen hat der Gesetzgeber eine entsprechende Finanzevaluation in das Bundesteilhabegesetz aufgenommen. Im Rahmen der Finanzuntersuchung nach Ar-

tikel 25 Abs. 4 BTHG werden die neuen Regelungen auf ihre Kostenfolgen hin untersucht. Die Finanzuntersuchung erfolgt in Zusammenarbeit mit den Ländern. Zudem wird die Finanzuntersuchung von den kommunalen Spitzenverbänden und der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, vom Statistischen Bundesamt sowie von Praktikern begleitet.

Soweit im Ergebnis der Finanzuntersuchung die Kosten für die Wahrnehmung der Aufgaben der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch und der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch den prognostizierten Bedarf übersteigen, ist dies im Rahmen der Evaluation des Thüringer Partnerschaftsgrundsatzes nach § 3 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes zu berücksichtigen.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie.

**FREISTAAT THÜRINGEN
DER MINISTERPRÄSIDENT**

An den
Präsidenten des Thüringer Landtags
Herrn Christian Carius
Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Erfurt, den 8. Mai 2018

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen
Entwurf des

"Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozi-
algesetzbuch (ThürAGSGB IX)"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen
am 23./24./25. Mai 2018.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Heike Taubert
stellvertretende Ministerpräsidentin

Thüringer Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (ThürAGSGB IX)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1**Örtliche Träger der Eingliederungshilfe**

Örtliche Träger der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) in der jeweils geltenden Fassung sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Sie führen die Eingliederungshilfe im eigenen Wirkungskreis durch.

§ 2**Überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe**

(1) Überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe ist das Land.

(2) Das für Eingliederungshilfe zuständige Ministerium wird ermächtigt, die zuständige Behörde des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach Satz 1 nimmt das Landesverwaltungsamt die Aufgaben des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch wahr.

§ 3**Sachliche Zuständigkeit der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe**

Die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe sind zuständig für die Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, soweit nicht nach § 4 der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe zuständig ist.

§ 4**Sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe**

(1) Der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe ist zuständig für

1. die Standort- und Bedarfsplanung im Rahmen seiner Steuerungs- und Planungskompetenzen,
2. den Abschluss von Rahmenverträgen gemeinsam mit den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe und den Vereinigungen der Leistungserbringer nach § 131 SGB IX,
3. den Abschluss der Vereinbarungen nach Teil 2 Kapitel 8 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
4. die Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung nach § 128 SGB IX, soweit diese nicht vom örtlichen Träger der Eingliederungshilfe wahrgenommen wird,
5. die Beratung und Unterstützung der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe mit dem Ziel:
 - a) der Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen den Trägern,
 - b) der Entwicklung und Durchführung von Instrumenten zur zielgerichteten Erbringung und Überprüfung von Leistungen und
 - c) der Qualitätssicherung einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen und
6. die Herstellung des Einvernehmens gegenüber der Bundesagentur für Arbeit hinsichtlich der Anerkennung von Werkstätten für Menschen mit Behinderungen nach § 225 SGB IX.

(2) Bei dem Abschluss von Vereinbarungen nach Absatz 1 Nr. 3 ist das Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der Eingliederungshilfe herzustellen, in dessen Bereich das Angebot, für das eine Vereinbarung geschlossen werden soll, vorgehalten wird. Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände das für Eingliederungshilfe zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für die Kommunalaufsicht zuständigen Ministerium.

§ 5

Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung

Abweichend von § 128 Abs. 1 Satz 1 SGB IX können die Träger der Eingliederungshilfe die Wirtschaftlichkeit und die Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen des Leistungserbringers auch ohne konkreten Anlass überprüfen.

§ 6

Kostenträger

Die Träger der Eingliederungshilfe tragen die Kosten für die Aufgaben, die ihnen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch oder nach diesem Gesetz obliegen.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Nach § 94 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX), welcher nach Artikel 26 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) am 1. Januar 2018 Kraft getreten ist, bestimmen die Länder die für die Durchführung des Teils 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Träger der Eingliederungshilfe. Durch das Bundesteilhabegesetz werden mit Ablauf des 31. Dezember 2019 das Kapitel 6 "Eingliederungshilfe für behinderte Menschen" aus dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) herausgelöst und die Regelungen in das Neunte Buch Sozialgesetzbuch integriert. Die Länder haben in eigener Verantwortung für ihren Zuständigkeitsbereich festzulegen, wer die Aufgaben des Trägers der Eingliederungshilfe wahrzunehmen hat. Dies erfolgt mit dem Thüringer Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (ThürAGSGB IX). Die zu übertragenden Aufgaben werden von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe bereits nach dem Thüringer Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (ThürAGSGB XII) vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 891), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2017 (GVBl. S. 254), in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung als eigene Aufgabe im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung wahrgenommen. Die Aufgabenübertragung nach dem Thüringer Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist die Fortführung der Regelungen zur Eingliederungshilfe aus dem Thüringer Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

Gleichfalls zum 1. Januar 2018 treten die Regelungen zum neuen Vertragsrecht für die Eingliederungshilfe nach Teil 2 Kapitel 8 §§ 123 bis 134 SGB IX in Kraft. Daher können die Träger der Eingliederungshilfe und die Leistungserbringer bereits ab diesem Zeitpunkt mit den Verhandlungen zum Abschluss von Rahmenverträgen für die ab dem 1. Januar 2020 geltenden Bestimmungen beginnen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu § 1 (Örtliche Träger der Eingliederungshilfe):**

Für die Leistungen der Eingliederungshilfe sind in Thüringen seit dem Jahr 2004 sowohl für die ambulanten als auch für die teil- und vollstationären Aufgaben die örtlichen Sozialhilfeträger im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zuständig. Die bürgernahe Variante hat sich bewährt, so dass die Aufgabe auch weiterhin auf der kommunalen Ebene verbleiben soll. § 1 bewirkt lediglich eine formale Änderung der Aufgabenübertragung an die Landkreise und kreisfreien Städte. Die Aufgaben der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch im Allgemeinen bleiben wie bisher Selbstverwaltungsaufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Eingliederungshilfe.

Zu § 2 (Überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe):

Überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe bleibt, wie bisher in § 2 ThürAGSGB XII geregelt, das Land. Hinsichtlich der Bestimmung der zuständigen Behörde wurde der Landesregierung eine Verordnungsermächtigung eingeräumt. Bis zum Erlass der Verordnung nimmt das Landesverwaltungsamt, welches diese Aufgabe bereits jetzt ausfüllt, diese Aufgabe wahr.

Zu § 3 (Sachliche Zuständigkeit der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe):

Auch zukünftig sollen die Landkreise und kreisfreien Städte die Leistungen der Eingliederungshilfe im eigenen Wirkungskreis erbringen, soweit das Land sich die Zuständigkeit nicht vorbehalten hat.

Zu § 4 (Sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe):

In § 4 werden die Bereiche benannt, in denen die Zuständigkeit abweichend von § 1 beim Land als überörtlichem Träger der Eingliederungshilfe liegt.

Die Regelung des § 4 Abs. 1 Nr. 1 ist Folge der ab dem 1. Januar 2020 aufgrund § 94 Abs. 3 SGB IX geltenden Verpflichtung der Länder, auf flächendeckende, bedarfsdeckende, am Sozialraum orientierte und inklusiv ausgerichtete Angebote von Leistungsanbietern hinzuwirken und die Träger der Eingliederungshilfe bei der Umsetzung ihres Sicherstellungsauftrages zu unterstützen. Insofern ist es erforderlich, dass das Land als überörtlicher Eingliederungshilfeträger zuständig für die überörtliche Sozialplanung ist. Die örtlichen Eingliederungshilfeträger sind zuständig für die Sozialraumplanung vor Ort.

Die Regelung des § 4 Abs. 1 Nr. 2 übernimmt die bisher geltenden landesrechtliche Regelung und passt sie den neuen bundesgesetzlichen Bestimmungen an. Nach § 94 Abs. 2 Satz 2 SGB IX ist das Land verpflichtet, die Träger der Eingliederungshilfe bei der Durchführung der Aufgaben zu unterstützen. Ebenso fällt die Verantwortung für die Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe in den Zuständigkeitsbereich des Landes, so dass es zwingend erforderlich ist, dass das Land ebenfalls Partner des Rahmenvertrages wird.

Der Abschluss von Rahmenverträgen richtet sich ab 1. Januar 2018 nach den §§ 125 und 131 SGB IX. Am 31. Dezember 2017 geltende Rahmenverträge bleiben aufgrund der Übergangsbestimmung nach § 139 Abs. 3 SGB XII in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 geltenden Fassung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 in Kraft.

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 ist das Land als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe ab dem 1. Januar 2018 zuständig für den Abschluss der Vereinbarungen nach Teil 2 Kapitel 8 SGB IX. Nach der bisher geltenden Regelung im Thüringer Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch war das Land als überörtlicher Träger der Sozialhilfe zuständig für den Abschluss der Leistungs-, Qualitäts- und Prüfvereinbarung für die Leistungen in teil- und vollstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe. Der örtliche Träger der Sozialhilfe war zuständig für den Abschluss der Vereinbarungen im ambulanten Bereich.

Mit der Herauslösung der Regelungen der Eingliederungshilfe aus dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch zum 1. Januar 2020 fällt die Unterscheidung von teil-, vollstationären und ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe weg.

Mit der Regelung des § 4 Abs. 1 Nr. 3 wird ebenfalls dem zukünftigen gesetzlichen Auftrag des § 94 Abs. 3 SGB IX entsprochen, wonach die Länder auf flächendeckende, bedarfsdeckende, am Sozialraum orientierte und inklusiv ausgerichtete Angebote von Leistungsanbietern hinzuwirken haben.

Für die nach Teil 2 Kapitel 8 SGB IX abgeschlossenen Vereinbarungen steht dem Träger der Eingliederungshilfe nach § 128 Abs. 1 SGB IX ein Prüfrecht hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der vereinbarten Leistung einschließlich ihrer Wirksamkeit zu, soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen nicht erfüllt. Die Regelung des § 4 Abs. 1 Nr. 4 sieht vor, dass das Land als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe zuständig für die Durchführung dieser Prüfungen ist, soweit diese nicht vom örtlichen Träger der Eingliederungshilfe wahrgenommen wird. Eine solche Regelung erscheint sinnvoll, sowohl um eine möglichst flächendeckende Prüfung im Land sicherzustellen, als auch um die Kenntnisse vor Ort zu nutzen.

In § 4 Abs. 1 Nr. 5 wird geregelt, dass das Land als überörtlicher Träger zuständig für die Beratung und Unterstützung der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe ist. Damit soll die einheitliche Rechtsanwendung der Regelungen der Eingliederungshilfe unterstützt und der Verantwortung des Landes in Bezug auf die Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe entsprochen werden.

In § 4 Abs. 1 Nr. 6 wird geregelt, dass die Zuständigkeit für die Erteilung des Einvernehmens gegenüber der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des Anerkennungsverfahrens von Werkstätten für Menschen mit Behinderungen nach § 225 SGB IX beim Land als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe verbleibt. Dies korrespondiert mit der dem Land bereits obliegenden Standort- und Bedarfsplanung und dem zukünftigen gesetzlichen Auftrag, auf flächendeckende, bedarfsdeckende, am Sozialraum orientierte und inklusiv ausgerichtete Angebote von Leistungsanbietern hinzuwirken.

§ 4 Abs. 2 regelt beim Abschluss von Vereinbarungen nach Teil 2 Kapitel 8 SGB IX das Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der Eingliederungshilfe herzustellen ist und regelt das Verfahren, wenn dieses Einvernehmen nicht hergestellt werden kann.

Zu § 5 (Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung)

Für die nach Teil 2 Kapitel 8 SGB IX abgeschlossenen Vereinbarungen steht dem Träger der Eingliederungshilfe nach § 128 Abs. 1 SGB IX ein Prüfrecht hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der vereinbarten Leistung einschließlich ihrer Wirksamkeit zu, soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen nicht erfüllt. Nach § 128 Abs. 1 Satz 3 SGB IX können die Länder durch Landesrecht von dieser Einschränkung abweichen.

Die Regelung in § 5 sieht deshalb ein Prüfrecht der Träger der Eingliederungshilfe unabhängig vom Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte vor. Den Trägern wird somit die Möglichkeit eingeräumt, stichprobenartig Prüfungen bei den Leistungserbringern durchzuführen.

Die zusätzliche Möglichkeit stichprobenartig Prüfungen vorzunehmen, dient zum einem der Gewährleistung einer qualitativ angemessenen Leistungserbringung und zum anderen einer wirtschaftlichen Verwendung der durch Steuergelder finanzierten Leistungen der Eingliederungshilfe. Es soll sichergestellt werden, dass die finanziellen Mittel nur für den vorgesehenen Zweck eingesetzt werden und der Leistungserbringer seine gesetzlichen und vertraglichen Pflichten erfüllt.

Zu § 6 (Kostenträger)

Die Träger der Eingliederungshilfe tragen die Kosten für die Aufgaben, die ihnen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch oder nach diesem Gesetz obliegen. Die Kosten der Eingliederungshilfe werden im Rahmen der Evaluation des Thüringer Partnerschaftsgrundsatzes nach § 3 Thüringer Finanzausgleichsgesetz berücksichtigt.

Zu § 7 (Inkrafttreten)

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft. Mit dem rückwirkenden Inkrafttreten wird lediglich festgeschrieben, wer nach § 94 Abs. 1 SGB IX ab 1. Januar 2018 zuständiger Träger der Eingliederungshilfe für die Durchführung des Teils 2 "Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilferecht)" des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist. Das rückwirkende Inkrafttreten hat keine Auswirkungen auf die Leistungsberechtigten im Rahmen der Eingliederungshilfe. Die Regelung wirkt sich nur auf gegenwärtige, noch nicht abgeschlossene Sachverhalte und Rechtsbeziehungen für die Zukunft aus.